



**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Siegen
- Marktverordnung -**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
32.022	Arbeitsgruppe 2/2-2 Gewerbe	28.11.2001

+++ Die Satzung wurde im Rahmen der Neuorganisation der Stadtverwaltung Siegen zum 01.01.2017 redaktionell angepasst. +++

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S.528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW S.1115/SGV NRW 2060), und des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S.385), wird von der Stadt Siegen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Siegen vom 28.11.2001 für das Gebiet der Stadt Siegen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Marktplätze

Diese Verordnung gilt für die für das Gebiet der Stadt Siegen festgesetzten Wochenmärkte.

§ 2 Marktverwaltung und Marktaufsicht

- (1) Die Marktverwaltung obliegt der Arbeitsgruppe 2/2-2 Gewerbe der Stadtverwaltung Siegen. Marktmeister sind die von der Marktverwaltung mit der Aufsicht auf den Wochenmärkten eingesetzten Bediensteten.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben die Besucher der Wochenmärkte (Verkäufer, Kunden und sonstige Besucher) unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Vergabe der Standflächen

- (1) Die Standflächen werden den Markthändlern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch von Standflächen anordnen.
- (3) Die zugewiesene Standfläche darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen für deren Geschäftsbetrieb oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

§ 4 Aufstellen und Abräumen der Marktstände

- (1) Mit dem Anfahren und Aufstellen von Verkaufseinrichtungen und Waren darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit begonnen werden.
- (2) Die Arbeiten zum Aufbau der Verkaufseinrichtungen müssen bei Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein. Transportfahrzeuge, die nicht gleichzeitig als Verkaufsstände dienen, müssen bis zum Beginn der Marktzeit von dem festgesetzten Ort des Wochenmarktes entfernt werden.

- (3) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht vor Ende der Marktzeit abgebaut oder abtransportiert werden.
- (4) Soweit der Wochenmarkt nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 5

Einrichtung der Stände

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen standsicher aufgebaut und so beschaffen sein, dass sie keine Gefahr für die Marktbesucher bilden.
- (2) Schutzdächer oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2,0 Meter vom Erdboden entfernt sein.

§ 6

Verkauf

Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standflächen aus angeboten werden.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder fremde Sachen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten,
 - a) auf dem Markt zu betteln oder zu hausieren
 - b) Hunde (ausgenommen Blindenhunde) und andere Haustiere auf den Markt mitzunehmen
 - c) Zweiradfahrzeuge oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen.
- (3) Bei dem Anpreisen von Waren ist auf das berechtigte Interesse der übrigen Markthändler und der Anlieger Rücksicht zu nehmen.
- (4) Personen, die die Sicherheit und Ordnung stören oder den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, können von dem Markt gewiesen werden. Sie können auf Zeit vom Besuch des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 8

Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktplätze und der angrenzenden Anlagen ist verboten.
- (2) Die Markthändler sind für die Reinhaltung des zugewiesenen Standplatzes verantwortlich. Die Reinhaltung erstreckt sich auch auf Verschmutzungen der Geh- und Fahrwege im unmittelbaren Bereich des Standplatzes.
- (3) Tierische Abfälle müssen in einem verschließbaren Gefäß gesammelt werden und sind beim Verlassen des Marktes mitzunehmen. Alle anderen Abfälle sind, soweit sie nicht innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältnissen gesammelt werden, unverzüglich in die von der Stadt Siegen aufgestellten Müllbehälter zu bringen.
- (4) Leergut, das nicht zurückgenommen wird, ist an den angewiesenen Plätzen geordnet aufzustellen.
- (5) Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art von außen in den Marktbereich zu bringen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des
 1. § 3 Abs. 1 die zugewiesene Standfläche nicht einhält,
 2. § 3 Abs. 3 die zugewiesene Standfläche einer anderen Person überlässt oder einen eigenmächtigen Platztausch vornimmt,
 3. § 4 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit mit dem Anfahren oder Aufstellen von Verkaufseinrichtungen oder Waren beginnt,
 4. § 4 Abs. 2 nicht bis zum Beginn der Marktzeit den Aufbau von Verkaufseinrichtungen abgeschlossen oder Transportfahrzeuge, die nicht gleichzeitig als Verkaufsstände dienen, von dem festgesetzten Ort des Wochenmarktes entfernt hat,
 5. § 4 Abs. 3 die Verkaufseinrichtungen vor Ende der Marktzeit abbaut oder abtransportiert,
 6. § 5 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen nicht standsicher aufbaut oder dessen Verkaufseinrichtungen eine Gefahr für die Marktbesucher bilden,
 7. § 5 Abs. 2 Schutzdächer oder sonstige Einrichtungen an den Marktständen anbringt, die an der für den Verkauf vorgesehenen Seite nicht mindestens 2,00 Meter vom Erdboden entfernt sind,
 8. § 6 Waren außerhalb der zugewiesenen Standfläche anbietet,

9. § 7 Abs. 2 auf dem Markt bettelt oder hausiert, Hunde oder andere Haustiere mitnimmt oder Zweiradfahrzeuge oder sonstige den Marktverkehr störende Sachen mitführt oder dort belässt,
 10. § 7 Abs. 3 bei dem Anpreisen von Waren keine Rücksicht auf das berechnigte Interesse der übrigen Markthändler und der Anlieger nimmt,
 11. § 8 Abs. 1 die Marktplätze oder die angrenzenden Anlagen mehr als vermeidbar verschmutzt,
 12. § 8 Abs. 3 tierische Abfälle nicht in einem verschließbaren Gefäß sammelt und beim Verlassen des Marktes mitnimmt oder andere Abfälle nicht in geeigneten Behältnissen sammelt bzw. in die aufgestellten Müllbehälter bringt,
 13. § 8 Abs. 4 Leergut nicht an den angewiesenen Plätzen geordnet aufstellt,
 14. § 8 Abs. 5 Abfälle von außen in den Marktbereich bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Siegen vom 14.12.1981 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Stadt Siegen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Reinhold Baumeister
I. Beigeordneter